

---

**Benutzungsordnung  
für die Räume des Jugendzentrums  
"Alte Post"  
vom 9. Dezember 1983  
in der Fassung vom 18.10.2001**

- (1) Die Räume des Jugendzentrums können auf Antrag Vereinigungen oder Organisationen zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig berücksichtigt werden sollen dabei Veranstaltungen von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften.
- (2) Die Vergabe der Räume erfolgt im Auftrage der Stadt Emden durch den Fachdienst Jugendförderung/Jugendzentrum "Alte Post".
- (3) Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Die Stadt Emden übernimmt keine Haftung für Schäden aus evtl. vertraglichen Beziehungen, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer diese Klausel ausdrücklich an. Dies gilt auch für Besucher.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Mitarbeiter des Jugendzentrums zu folgen. Er hat für Sauberkeit und Ordnung in den Räumen zu sorgen.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes städtisches Eigentum sind sofort und unaufgefordert zu melden.
- (7) Bei der Überlassung von Räumen für öffentliche Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24.07.1953 in der Fassung vom 30.06.1960 (BGBl. I, S. 478) zu beachten.
- (8) Bei der Festsetzung eines Benutzungsentgelts wird nach drei Benutzergruppen unterschieden
- a) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften,
  - b) Organisationen, die kulturellen, sportlichen, sozialen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - c) sonstige Besucher.
- (9) Die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Benutzergruppe trifft der Fachdienst Jugendförderung/Jugendzentrum "Alte Post".

---

(10) Bei Organisationen und Gruppen nach Punkt a) wird grundsätzlich auf ein Benutzerentgelt verzichtet. Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts verzichtet werden.

(11) Das Benutzungsentgelt beträgt pro Veranstaltungstermin / bzw. pro Tag

für einen Gruppenraum	Gr. b)	3,00 €
	Gr. c)	8,00 €
für einen Fachraum (Fotolabor, Töpferei)	Gr. b)	8,00 €
	Gr. c)	15,00 €
für die Teestube	Gr. b)	13,00 €
	Gr. c)	26,00 €
für den Veranstaltungsraum	Gr. b)	26,00 €
	Gr. c)	51,00 €

(12) Der Verkauf von Getränken erfolgt grundsätzlich durch das Jugendzentrum "Alte Post". Im Einzelfall können nach Absprache mit dem JZ Sonderregelungen getroffen werden. In diesem Fall ist bei der Benutzung der Theke im Veranstaltungsraum bzw. Theke und Küche in der Teestube eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 26,00 € zu entrichten.